



# **Satzung zur Änderung der bestehenden örtlichen Bauvorschriften im Stadtgebiet Ludwigsburg**

(Ergänzungssatzung zur Nutzung  
erneuerbarer Energien)

**Entwurf**

Ludwigsburg, 19.02.2026

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, Satz 2 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Satzung zur Änderung der bestehenden örtlichen Bauvorschriften im Stadtgebiet Ludwigsburg (Ergänzungssatzung zur Nutzung erneuerbarer Energien) beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Ludwigsburg, soweit hierfür örtliche Bauvorschriften erlassen wurden über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO) oder über Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO).

## **§ 2 Ergänzung bestehender Vorschriften in Bezug auf Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBO werden auf Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht angewendet, soweit sie die Nutzung erneuerbarer Energien nicht zulassen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.09.2025 in Kraft.

(2) Im Übrigen bleiben die örtlichen Bauvorschriften sowie die Festsetzungen der Bebauungspläne im Geltungsbereich nach § 1 unberührt.